



Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet 90, 04853/6300

gemeinde@ainet.gv.at

Informationen für den Todesfall

Pfarre:

Sterbeglocke: Mesner Ferdl Pittl wegen Sterbeglocke kontaktieren (04853/5380)
Pfarrer kontaktieren wegen Termin für Beerdigung u. bezgl. Ablauf d. Begräbnisses

Pfarramt Ainet:

Pfarrer Mag. Wieslaw Wesolowski, Tel.: 04853/5297 bzw. 0676/8730 7851
bzw. Bürgermeister Mag. Karl Poppeller, Tel.: 0664/400 500 4

Grab:

Nach Absprache mit der Gemeinde (04853/6300) wird das Grab zugewiesen.

Aufbahrung:

Die Aufbahrung übernimmt Frau Anna Kühn, Ainet 13, Tel.: 0664/43 50 723
Standardaufbahrung (4 Kerzen, etwas Grünzeug), Blumen werden keine zur Verfügung
gestellt! Alle Details sind mit Frau Kühn zu besprechen.

Musikalische Gestaltung:

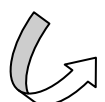
Organist/Chor : Helmut Oberdorfer 0676/63 44 010

Wenn gewünscht:

Bläsergruppe der Musikkapelle Ainet, Kontaktperson : Christian Heinz 0650/28 69 752

Sargträger:

Die Sarg- und Kranzträger können entweder selber organisiert werden (Vereine,
Nachbarschaft, etc.) oder werden von der Gemeinde organisiert (€ 60,-).



Vorbeter:

Baumann Frieda: 04853/5338
Holzer Josef, Gwabl 4, Tel.: 04853/5593
Gliber Josef, Alkus 7, Tel.: 04853/5430
Gomig Lois, Ainet 119, Tel.: 0677/61 57 47 17
Tabernig Johannes, Ainet 168, Tel.: 04853/5496

Entsorgung der Kränze:

Die Entsorgung der Kränze ist mit dem Gemeindevorarbeiter (Andreas Mühlburger, Tel.: 0664/192 33 99) abzuklären.

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Die künstlerische und gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.
- (2) Grabhügel werden von der Gemeinde jeweils so bald als möglich eingeebnet und mit Rasen besät.
- (3) Verwelkter Grabschmuck ist zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulagern.
- (4) Als Gedenkzeichen dürfen nur handgearbeitete, eiserne Kreuze aufgestellt werden. Die Kreuze dürfen ein Ausmaß von 1,75 m nicht überschreiten.
- (5) An den Nischen südlich der Kirche sollen an Stelle von Grabkreuzen andere christliche Zeichen wie z.B. eine Wandmalerei angebracht werden, wobei ein derartiger künstlerischer Wandschmuck gegebenenfalls von der Gemeinde subventioniert wird. Beschriftungstafeln sollen sparsam verwendet werden.
- (6) Die Inschriften sollen sich auf die wesentlichen Angaben über den Verstorbenen beschränken.

Die Bewilligung der Gemeinde wird benötigt für:

- (a) das Aufstellen von Grabkreuzen und das Anbringen von anderen Gedenkzeichen
- (b) das Anpflanzen von Bäumen und winterfesten Sträuchern.

Dem Antrag auf Bewilligung sind Zeichnungen, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß zu entnehmen sind, beizuschließen.

Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.